

Handlungsanleitungen bei Verdacht auf Kinderhandel



Empfehlungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel

Durch das Agieren von organisierten Menschenhandels-Netzwerken oder Fluchtbewegungen aus anderen Ländern ist auch Österreich als Transit- und Zielland von Kinderhandel und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen betroffen. Für ein effektives Kinderschutzsystem ist das Zusammenwirken der für den Bereich Kinderhandel zuständigen Behörden (Polizei, Asyl- und Fremdenrechtsbehörden, Kinder- und Jugendhilfe, Staatsanwaltschaften, Gerichte) und Einrichtungen (Grundversorgungseinrichtungen, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Opferschutzeinrichtungen) jedenfalls erforderlich.

Die Broschüre „Handlungsanleitungen bei Verdacht auf Kinderhandel“ stellt für die verschiedenen mit der Erkennung von Opfern von Kinderhandel, deren Schutz und Betreuung sowie mit der Prävention befassten Berufsgruppen grundsätzliche Informationen, schematisch dargestellte Handlungsabläufe und praktische Anleitungen zur Vorgehensweise mit Verdachtsfällen von Kinderhandel zur Verfügung, ist dabei aber kein rechtsverbindliches Dokument.

Vorrangiges Ziel der „Handlungsanleitungen“ ist es, betroffene Kinder und Jugendliche möglichst rasch als Opfer zu identifizieren, ihnen den notwendigen Schutz und die entsprechende Betreuung und Versorgung zukommen zu lassen sowie Grundlagen zur Verfolgung der Täterinnen und Täter zu schaffen. Bereits bei einem ersten Verdacht empfiehlt es sich, nach den vorgeschlagenen Anleitungen zu agieren, um schnellstmöglich abzuklären, ob die schutzbedürftigen Minderjährigen Opfer von Menschenhandel sind oder nicht und sie gegebenenfalls an die zuständigen Behörden und Einrichtungen weiterzuleiten. Die bei den einzelnen Berufsgruppen angeführten Handlungsschritte geben auch eine Übersicht über die dabei vorgesehene Zusammenarbeit von Behörden und Opferschutzeinrichtungen.



Ausgangsszenario

Ein **Kind** (jede Person unter 18 Jahren) wird von der Polizei

- an **Örtlichkeiten**, wo die Prostitution ausgeübt wird, oder die dem Milieu zugeordnet werden können, angetroffen;
- beim Betteln allein oder in Begleitung wahrgenommen;
- bei der **Begehung von strafbaren Handlungen** betreten (z. B. Taschendiebstahl, Einbruch, Drogenverkauf);
- bei der **irregulären Einreise** unbegleitet oder in Begleitung nicht nachweislich obsorge- oder erziehungsberechtigter Erwachsener angetroffen

und weitere **Indikatoren** deuten auf ein mögliches Opfer von **Kinderhandel** hin.

Vorgehensweise Ersteinschreiter/Ermittlungsbeamte

Für eine lückenlose Dokumentation der Sachlage ist nach den angeführten Schritten vorzugehen.

1. Überblick – Anzeigedaten

- **Betreff:** z. B. Delikt / Ausbeutungsform, Tatzeit (Datum / Uhrzeit / Zeitraum), Tatort (Inland / Ausland), genaue Tatortadresse (Lokal, Verein, Wohnung, Bordell, Umgebungsbeschreibung)
- **Datum/Uhrzeit der Anzeige:** Art der Einbringung der Anzeige: jederzeit telefonisch, mündlich, persönlich, elektronisch
- **Inhalt der Anzeige:** Kurzsachverhalt (Was ist passiert? War die Täterin oder der Täter anwesend? Besteht eine Gefährdung für das Opfer? Ist Gefahr in Verzug?)
- **Personalien**
 - **Anzeigende bzw. Anzeigender:** Nationale und Kontaktdaten, dzt. Aufenthalt
 - **Opfer:** Nationale und Kontaktdaten, dzt. Aufenthalt
 - **Beschuldigte bzw. Beschuldigter:** Nationale und Kontaktdaten, dzt. Aufenthalt
 - **Transportmittel:** KFZ, öVM, Flugzeug (Flugnummer, Fluglinie)
 - **Sonstiges:** Personen- und Kleidungsbeschreibung

2. Fahndungsmaßnahmen

- Festhalten der ersten Fahndungsmaßnahmen (z. B. Sofortfahndung durch Landesleitzentrale – LLZ)
- Mitfahndungsersuchen erweitern über LLZ (Grenzkontrolldienststellen)



3. Anlassbezogene Opfer- und Tatort-Dokumentation „Checkliste K L F“

Erstmaßnahmen und Einschreiten

- Sicherung des Tatortes
- Festhalten der gesetzten Maßnahmen
- Durchsuchung des Tatorts und Dokumentation der Ergebnisse
- Namentliche Registrierung aller am Tatort anwesenden Personen
- Festhalten aller Aussagen der am Tatort anwesenden Personen
- Verhinderung von Fluchtmöglichkeiten
- Sicherung von Beweismitteln (schriftliche Aufzeichnungen, Notizbücher, Handys, Bargeld, Arbeits- und Mietverträge, usw.)

4. Trennung von den potenziellen (Mit-) Täterinnen und Tätern: Unterbindung von Absprachen und Beeinflussungen (Bedachtnahme auf Kommunikationsmittel!)

5. Verhinderung von Fluchtmöglichkeiten von potenziellen Täterinnen und Tätern

- Sicherung der Täterinnen sowie Täter
- Sicherung weiterer Ausgänge z. B. bei Bordellen, Laufhäusern, Kaufhäusern, usw.

Polizeiliche Ermittlungen

1. Sachverhaltsfeststellung

- Identitätsfeststellung
- Wohnsitzerhebungen
- Feststellung von Begleit- und Kontaktpersonen
- Mobiltelefon
- Social-Media-Plattformen
- Schutz vor weiterer Bedrohung/Gefährdung
- Äußerungen des Kindes bezüglich seiner aktuellen Situation

2. Befragung, wenn möglich Befragung in einer kindgerechten, schonenden Umgebung durchführen (z. B. bei KJH-Träger)

3. Beiziehung von Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern

- Empfehlung: Auswahl der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers nach Erfahrung im Umgang mit Kindern/Jugendlichen
- Weibliche Kinder und Jugendliche → Dolmetscherin
- Männliche Kinder und Jugendliche → Dolmetscher
- Ausnahme: männliche Kinder bis 10 Jahre → Dolmetscherin



Zuständigkeit Landeskriminalamt Ermittlungsbereich 10 – Schlepperei/Menschenhandel und Bundeskriminalamt

In den Bundesländern liegt die operative Verantwortung für Ermittlungen im Bereich Menschenhandel und grenzüberschreitender Prostitutionshandel beim jeweiligen Ermittlungsbereich 10 (EB 10) des Landeskriminalamts (LKA). Bei Amtshandlungen mit konkreten Anhaltspunkten für Menschenhandel ist unverzüglich das zuständige LKA zu verständigen.

Das LKA hat das Bundeskriminalamt (BK), die prov. Abteilung II/BK/8 zeitnah, in der Regel binnen 24 Stunden, über relevante Sachverhalte zu informieren sowie die zuständige Opferschutzeinrichtung zu verständigen (siehe BMI-Erlass zur Bekämpfung des Menschenhandels (104a StGB) aus 2026).

ACHTUNG: Es besteht somit in diesen Fällen insbesondere für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Verständigungspflicht an das zuständige LKA EB 10 – Schlepperei und Menschenhandel

Durch das LKA EB 10 ist die Abteilung II/BK/8, Schlepperei, Menschenhandel und Sonderermittlungen des BK zeitnah, jedoch innerhalb der nächsten 24 Stunden, vom Ergebnis schriftlich zu verständigen.

Kooperation der Strafverfolgungsbehörden mit Opferschutzeinrichtungen



 **Bundesministerium
Justiz**

 **Bundesministerium
Inneres**

Bundeskriminalamt

Abteilung 8 – Schlepperei, Menschenhandel,
Sonderermittlungen
JOO – Joint Operational Office
Hotline: +43 677 61 34 34 34
menschenhandel@bmi.gv.at
www.bmi.gv.at

 **Landespolizeidirektion**

Landeskriminalamt
Ermittlungsbereich 10 – Schlepperei und
Menschenhandel oder Journdienst des LKA
www.polizei.gv.at

LEFÖ-IBF

Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

Mädchen* und Frauen* ab
dem 15. Lebensjahr
(Non Government Organisation)
1080 Wien
Lederergasse 35/12–15
+43 1 7969298
www.lefoe.at



Regional zuständige Kinder- und Jugendhilfe

(Grundlage: Mitteilungspflicht
gemäß §37 B-KJHG 2013
z.B. in Wien:

MA 11 – Drehscheibe
1120 Wien
Ruckergasse 40/1. Stock
+43 1 4000 90980
www.wien.gv.at/kontakt/ma11



M•E•N VIA

Opferschutz – Unterstützung für Männer als Betroffene von Menschenhandel

1100 Wien
Kundratstraße 3
(Klinik Favoriten)
+43 (0) 699 174 82 186
www.men-center.at



Impressum

Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Sektion
Familie und Jugend, Abt. VI/6
www.kinderrechte.gv.at
Wien, 2026